



BA VII 376

BA VII 376



Stadtverwaltung
Frankfurt/Oder
Abt.: Finanzen/Kom.Wirtschaft
Tgo. 751/47 -L/Gr.-

Frankfurt/Oder, den 14.Juli 1947
Halbe Stadt 20

Herrn Oberbürgermeister Wegener,
zur Weitergabe an den Magistrat,

h i e r .

Zur nächsten Magistratssitzung

legen wir nachstehenden Antrag zur Kenntnis und Beschußfassung wegen Verkauf von Erbbaugrundstücken vor.

Antrag

Die Siedler Sonnenberg und E.Gesche besitzen jeder in der Kliestower-Str. 35 bzw. 40 eine Stadtrandsiedlung. Als Eigentümer des Grundstückes ist die Stadtgemeinde Frankfurt/Oder eingetragen. Für die Siedler Sonnenberg und Gesche ist im Jahre 1932 ein Erbbaurecht bis zum 31. Dezember 1999 bestellt worden. Die Erbbauberechtigten haben vom 1.Januar 1933 ab bis zum Ablauf der Erbbaurechtes einen Erbbauzins von jährlich 4 Pfg.je qm zu entrichten. Die Stadtgemeinde kann eine Erhöhung des Erbbauzinses verlangen, sofern eine entsprechende Wertsteigerung des Grund und Bodens eingetreten ist. Der nähere Inhalt des Erbbaurechtes ist in dem Bestandsverzeichnis des für das Erbbaurecht angelegten Grundbuchblattes vermerkt und hat folgenden Inhalt:

Der Erbbauberechtigte hat alle, auf das Grundstück entfallenden Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten, Abgaben und Gebühren zu tragen. Verpflichtung zur Zahlung der Anliegerbeiträge. Unterhaltung und Reinigung der Bürgersteige.

Kraft des Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte berechtigt, das Erbbaugelände mit Wohngebäuden und Nebengebäuden zu bebauen, die in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten sind. Er ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Bauwerke gegen Brandschaden zu versichern.

Zur Veräußerung des Erbbaurechtes, oder zu seiner Belastung mit einer Hypothek, sowie zur Vermietung oder Verpachtung bedarf der Erbbauberechtigte der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, die Übertragung des Erbbaurechtes auf sich oder einen Dritten zu verlangen,

1. wenn der Erbbauberechtigte das Grundstück nicht selbst bewohnt oder bewirtschaftet,
2. wenn er mit der Zahlung des Erbbauzinses zwei Jahre im Rückstand bleibt,
3. wenn das Konkursverfahren über das Vermögen der Erbbauberechtigten eröffnet wird oder die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung.

Nach dem vertragsmäßigen Ablauf des Erbbaurechtes gewährt die Stadt den Erbbauberechtigten für die Bauwerke und Anlagen eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des gemeinen Wertes der Bauten. Sie kann diese Verpflichtung durch Verlängerung des Erbbaurechtes auf Grund § 27 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 abwenden.

Von

Von den Siedlern Sonnenberg und Gesche ist der Antrag gestellt worden, das Erbbaugelände käuflich zu erwerben.
Es wird um Beschlußfassung gebeten.

Bonk?

Magistratsbeschluss vom 25.7.47:

Der Antrag der Siedler Sonnenberg und E. Gesche auf käufliche Erwerbung des Erbbaugeländes in der Kliestower Strasse wird abgelehnt.

Der Oberbürgermeister

Dem Finanzamt mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Frankfurt/Oder, den 25.7.47.

Der Oberbürgermeister

Menzel

STADTVERWALTUNG
FRANKFURT (ODER)

Abteilung: FINANZAMT / Haushalt
Fernsprecher 273 und 548 IV/Kr.
Bankkonto:
Stadtbank Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 24. Juli 1947.
Halbe Stadt 20

Herrn Oberbürgermeister Wegener
zur Weitergabe an den Magistrat,

Rathaus, Logenstraße.

Zur nächsten Magistratsitzung und
zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

legen wir nachstehenden Antrag zur Kenntnis und Beschlussfassung vor:

Antrag

Gemäss Runderlass Nr. Kom. 170/V der Provinzialregierung Mark Brandenburg, Minister der Finanzen, Abt. Finanz- und Steuerwesen vom 4. Juli 1947 steht der Ueberschuss des I. Vierteljahres 1947/48 der Stadt Frankfurt als nichtplanmässige Einnahme zur Verfügung.

Der Ueberschuss darf für überplanmässige Ausgaben des laufenden Quartals verwandt werden, d.h. nach voller Inanspruchnahme der Haushaltsansätze des laufenden Quartals kann auf den Ueberschuss des Vorvierteljahres zurückgegriffen werden. Insgesamt darf die Summe der Haushaltsansätze das Soll des I. und II./47/48 jedoch nicht überschreiten. Somit dürfen die Haushaltsansätze des laufenden Quartals überschritten werden, jedoch niemals um mehr, als im abgelaufenen Quartal erspart wurde.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Verwendung des Ueberschusses des Vorvierteljahres

- a) der Ueberschuss wird prozentual den einzelnen Abteilungen (Einzelplänen) zur Verausgabung im Rahmen des Jahres- (Halbjahres) sollen freigegeben
- b) der Ueberschuss wird für bestimmte -allerdings auch nur für im Jahresplan vorgesehene- Aufgaben verwendet.

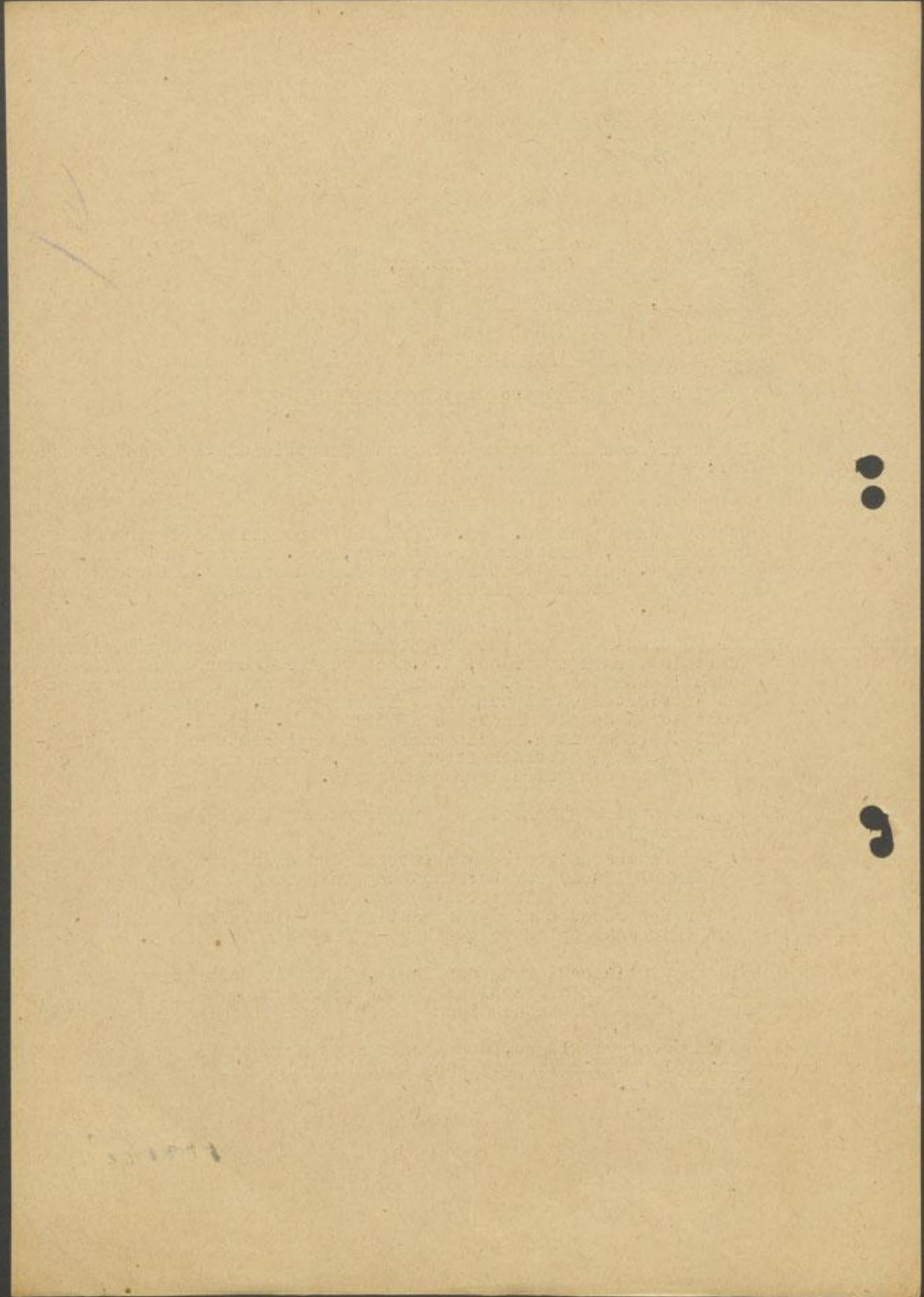
Die Provinzialregierung empfiehlt, dass die Vertretungen der Stadtkreise einen Beschluss fassen über den zu wählenen Weg und im Falle der Entscheidung zu b) über die einzelnen Projekte.

Es wird vorgeschlagen, den Ueberschuss prozentual den einzelnen Einzelplänen zur Verausgabung im Rahmen der obigen Bestimmungen freizugeben.

-Forscher?

2

Herz



3

Protokoll
der 31. Magistratssitzung am Freitag, den 25.7.1947, 8 Uhr

Anwesend: Oberbürgermeister Wegener, Bürgermeister Jentsch, die Stadträte Gorsky, ~~Schlüter~~ Schulze, Marx, Mallzahn, Dr. Jenner, Peschka, Senkowski, Herr Heiden.
Entschuldigt fehlen: Stadtrat Schlüter, Kant und Riesenbeck.

- 1.) Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung und gibt bekannt, daß die Räume im Hause Halbe-Stadt dem Amtsgericht zur Verfügung zu stellen sind.
- 2.) Das Dankschreiben des Schulleiters der 8. Volksschule in Berlin-Lichtenberg wird bekannt gegeben.
- 3.) Herr Bürgermeister Jentsch wird beauftragt, mit dem MEW. bzw. FEW. Rücksprache zu nehmen wegen Lichtleitung für Rosengarten. Die Kosten sollen festgestellt werden und alle Unterlagen an Bürgermeister Jentsch weitergegeben werden. Der Magistrat bewilligt die Kosten vorläufig in Höhe von RM 4.000,--
- 7.) Zu dem weiteren Antrag des Bezirksamtes V Rosengarten beschließt der Magistrat, dem Bürgermeister Jentsch den Auftrag zu erteilen, mit dem Wasserwerk Rücksprache zu nehmen, um die Wassernot in allen 4 Ortschaften schnellstens zu beheben.
- 4.) Der Magistrat nimmt Kenntnis von dem Bericht der Stadtküche.
- 5.) Der Antrag der Siedler Sonneberg und E. Gesche auf käufliche Erwerbung des Erbbaugeländes in der Klietsower-Straße wird abgelehnt.
- 6.) Der Antrag des Finanzamtes, Mittel, die in einem Vierteljahr nicht verwendet werden, im nächsten Jahr für dieselben Abteilung verwenden zu dürfen, wird gebilligt.
- 7.) Der Magistrat stimmt dem Antrag der Gewerbeschule auf Entzug der Lebensmittelkarten bei Schulversäumnis zu.
- 8.) In der Wohnsiedlungssache Hertha Becker soll Wohnsiedlungsgenehmigung erteilt werden. Jedoch soll das Vorkaufsrecht für die Stadt nach wie vor eingetragen werden.
- 9.) Der Einspruch des Herrn Friedrich Hilz gegen die Kündigung wird abgelehnt.
- 10.) Bürgermeister Jentsch gibt einen kurzen Bericht über das Hans-Gut bei Wiesau. Der Magistrat hat davon Kenntnis genommen.
- 11.) Dem Antrag der Industrie- und Handelskammer auf Sperrung der Oder- und Stresemannstraße während der Oderlandschau wird stattgegeben. Außerdem wird festgesetzt, daß für die ganze Dauer der Ausstellung für das gesamte Gelände einschl. der Rathausallee ein Standgeld bzw. eine Benutzungsgebühr von Mark 2000.- (zweitausend Mark) gefordert werden soll.
- 12.) Antrag des Sportamtes: Der Magistrat ist nicht in der Lage, die Autobusse an beiden Tagen entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Es bleibt bei dem Magistratsbeschuß vom 14.5.47. Der Magistrat ist bereit, die Fahrgelder für die Spieler zu erstatten.
- 13.) Die Eingruppierung der Bezirksvorsteher und der Angestellten in den Bezirken soll die Abteilung V Finanzen in Verbindung mit dem Personalamt durchprüfen und dem Magistrat entsprechende Vorschläge machen.
- 14.) Eine kurze Besprechung soll am 26.7.47 erfolgen betr. Gewerbentzierung und Gewerbeprüfung. Vorlagen des Stadtrats Schlüter.
- 15.) Der Magistrat nimmt Kenntnis von der Mitteilung, daß die Steine der Bürgersteige durch einen Unternehmer in der Oderstraße entfernt werden und der

der Bürgersteig wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden wird.

- 16.) Der Oberbürgermeister berichtet über die Sprengungen am Schießstand.
- 17.a) Stadtrat Gorsky gibt Kenntnis von der Anforderung einer Liste der Kommandantur über seit Mai 45 abgegebene Wertsachen,
 - b) alle Beträge, die bis jetzt noch nicht beglichen sind, sind in einer Aufstellung für die Kommandantur zusammenzufassen und einzureichen. (Arbeiten nur für die Kommandantur)
- 18.) Stadtrat Gorsky gibt bekannt, daß am 28.7.1947 eine Aktion von der Provi angesetzt ist zur Kontrolle aller Geschäfte auf Warenauszeichnung und Berechnung.
- 19.) Stadtrat Schulze: Ausgleich der Löhnnung für Holzfällen. Die Forderung der Bauunternehmer über die Mehrkosten zwischen der erfolgten Zahlung und den gehabten Unkosten wird dem Finanzamt überwiesen. Dieses soll auf Grund der anzufordernden Unterlagen prüfen, inwieweit die Forderung berechtigt ist. Keinesfalls darf aber der Verdienst der Unternehmer in Rechnung gezogen werden. Es soll nur berücksichtigt werden das Mehr an den reinen Arbeitslöhnen.
- 20.) Stadtrat Schulze berichtet über die Brannmaterialaktion. Brennholz ist zurzeit gesperrt. Die Stubbenrodeaktion läuft an. Stadtrat Schulze gibt bekannt, daß seitens der Provi. Holztransportbescheinigungen angeordnet sind, die jedes Fahrzeug bei sich haben muß, wenn Holz transportiert werden soll. Ausgabe durch das Forstamt.
- 21.) Der Oberbürgermeister berichtet, daß die Diebstähle in Gärten etwas nachgelassen haben. Die Feldwache steht überall.

Schluß der Sitzung 10,45 Uhr.

Vfg.

- 1) Vermerk: Von den Positionen 3, 11, 12, 13 u. 19 sind Auszüge für die Abt. Haushalt gefertigt worden.

- 2) Z.d.A.

Ffo., dem 31.Juli 1947.

Finanzamt

Die nächste 32. Magistratssitzung findet am

Donnerstag, den 31.Juli 1947, 8 Uhr statt .

Der Oberbürgermeister



Herrn Stadtrat Gorsky.

Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung
Frankfurt/Oder
Abt. 1 Bauaufbau/Kon. Wirtschaft
Tel. 752/67 - 5/00,-

Frankfurt/Oder, den 14. Juli 1947
Folge Stadt 20

Herrn Oberbürgermeister Poggeler,
zur Weitergabe an den Registrat,

h i e r

Zur nächsten Verhandlungssitzung

Legen wir nachstehenden Antrag vor Konzern und Beschaffungsleitung wegen Verkauf von Wohngrundstücken vor.

Antrag

Die Händler Sonnenberg und R. Giese besitzen jedoch in der Altenburgerstr. 39 bzw. 40 eine Wohngrundstücks. Als Eigentümer des Grundstückes ist die Stadtgemeinde Frankfurt/Oder einzutragen. Für die Händler Sonnenberg und Giese ist im Jahre 1932 ein Wohnrecht bis zum 31. Dezember 1999 bestellt worden. Die Wohnberechtigten haben vom 1. Januar 1933 an bis zum Ablauf der Wohnrechte einen Erbschein von jährlich 4 Kpf. je pa zu entrichten. Die Stadtgemeinde kann ohne Abhilfung des Wohnrechtes verklagen, sofern eine entsprechende Wertsteigerung des Grund und Bodens eingetreten ist. Der aktuelle Inhalt des Wohnrechtes ist in dem Registrierungsantrag das für das Wohnrecht angelegten Grundbuchsleiters vermerkt und hat folgenden Inhalt:

Der Wohnberechtigte hat also, auf das Grundstück entfallenden Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten, Abgaben und Gebühren zu tragen. Verpflichtung zur Zahlung der Anliegerbeiträge, Unterhaltung und Schädlingsbekämpfung.

Kraft des Wohnrechtes ist der Wohnberechtigte berechtigt, das Wohngrundstück mit Eingebauten und Nebengebäuden zu bebauen, die in ordnungsgemäßem Zustande zu erhalten sind. Es ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Bausätze gegen Brandeinbrüche zu versichern. Zur Veräußerung des Wohnrechtes, oder zu seiner Belastung mit einer Hypothek, sowie zur Verzinsung oder Verpfändung befindet der Wohnberechtigte der sozialen Sicherung des Hauses. Die Stadt ist berechtigt, die Verzinsung des Wohnrechtes auf sich oder einen Dritten zu verlängern.

1. Wenn der Wohnberechtigte das Grundstück nicht selbst bewohnt oder bewirtschaftet,
2. wenn er mit der Ausübung des Wohnrechtes und daher mit dem Grund bleibt,
3. wenn das Baulandverfahren über das Vermögen des Wohnberechtigten eröffnet wird oder die Wohnungswartung und -Wangenheitsregelung.

Nach dem vorbeschriebenen Ablauf des Wohnrechtes gewährt die Stadt den Wohnberechtigten für die Bausätze und Anlagen eine Sonderabteilung in Höhe von zwei Dritteln des gemeinen Wertes der Bauten. Sie kann diese Vergütung durch Verhinderung des Wohnrechtes auf Grund § 27 der Verordnung über das Wohnrecht vom 15. Januar 1919 abwenden.

4

Von

Von den Siedlern Sonnenberg und Gesche ist der Antrag gestellt worden, das Erbbaugelände Kliestow zu erwerben.
Es wird um Beschlussfassung gebeten.

abgelehnt

Forski!

Abschrift!

Magistratsbeschluss vom 25.7.47:

Der Antrag der Siedler Sonnenberg und E. Gesche auf käufliche Erwerbung des Erbbaugeländes in der Kliestower Straße wird abgelehnt.

Der Oberbürgermeister.

Dem Finanzamt mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Frankfurt(Oder), den 28.7.1947.

Der Oberbürgermeister.

(L.S.) gez. Wegener.

Die Urschrift befindet sich
in den Akten der Abt.Kom.Wirtschaft.

Vermerk.

Wegener

STADTVERWALTUNG
FRANKFURT (ODER)

Frankfurt (Oder), den 24. Juli 1947.
Halbe Stadt 20

Abteilung: FINANZAMT /Haushalt/
Fernsprecher 273 und 548 My/Kr.
Bankkonto:
Stadtbank Frankfurt (Oder)

B. 170

Herrn Oberbürgermeister Wegener
zur Weitergabe an den Magistrat,

Rathaus, Logenstrasse.

Zur nächsten Magistratssitzung und
zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

legen wir nachstehenden Antrag zur Kenntnis und Beschlussfassung vor:

Antrag

Gemäß Runderlass Nr.Kom.170/V der Provinzialregierung Mark Brandenburg, Minister der Finanzen, Abt. Finanz- und Steuerwesen vom 4. Juli 1947 steht der Ueberschuss des I. Vierteljahres 1947/48 der Stadt Frankfurt als nichtplanmässige Einnahme zur Verfügung.

Der Ueberschuss darf für überplanmässige Ausgaben des laufenden Quartals verwandt werden, d.h. nach voller Inanspruchnahme der Haushaltsansätze des laufenden Quartals kann auf den Ueberschuss des Vorvierteljahrs zurückgegriffen werden. Insgesamt darf die Summe der Haushaltsansätze das Soll des I. und II./47/48 jedoch nicht überschreiten. Somit dürfen die Haushaltsansätze des laufenden Quartals überschritten werden, jedoch niemals um mehr, als im abgelaufenen Quartal erspart wurde.

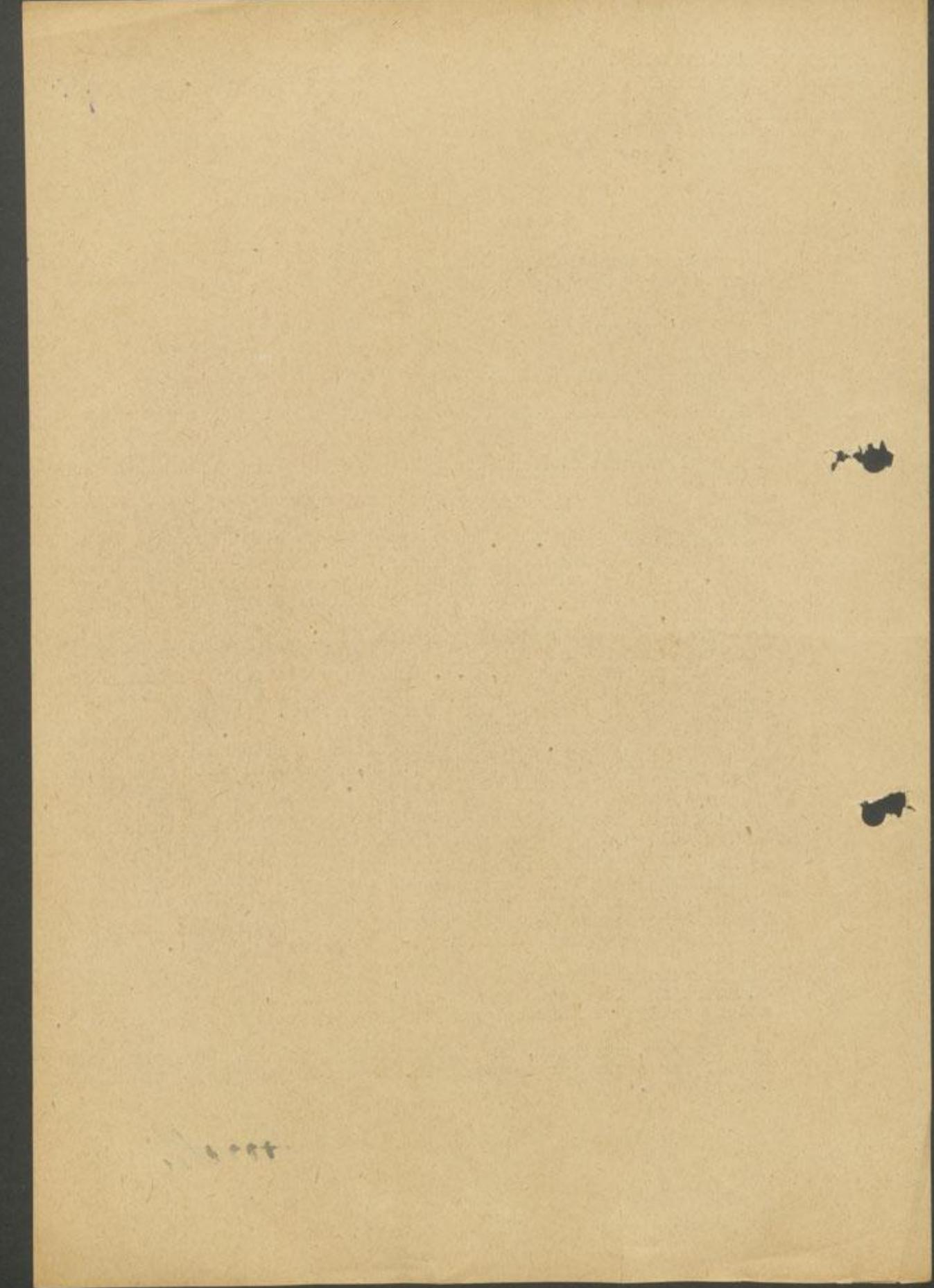
Es gibt zwei Möglichkeiten der Verwendung des Ueberschusses des Vorvierteljahrs

- a) der Ueberschuss wird prozentual den einzelnen Abteilungen (Einzelplänen) zur Verausgabung im Rahmen des Jahres-Halbjahres solls freigegeben
b) der Ueberschuss wird für bestimmte -allerdings auch nur für im Jahresplan vorgesehene- Aufgaben verwendet.

Die Provinzialregierung empfiehlt, dass die Vertretungen der Stadtkreise einen Beschluss fassen über den zu wählenden Weg und im Falle der Entscheidung zu b) über die einzelnen Projekte.

Es wird vorgeschlagen, den Ueberschuss prozentual den einzelnen Einzelplänen zur Verausgabung im Rahmen der obigen Bestimmungen freizugeben.

Amelius?



6
22.7.47
7

I/2716/47 R/Rn.

An den
Herrn Oberbürgermeister
im Hause

zur Vorlage an den Magistrat.

Betr.: Gewerbeschule.

In der Sitzung des Jugendamtsbeirats am 12.7.47 kam zur Sprache, dass eine erhebliche Anzahl Jugendlicher die schulpflichtig für die Gewerbeschule sind, die Schule schwänzen. Herr Direktor Beilken erklärte, dass auch wiederholte Ermahnungen der Jugendlichen selbst, sowie auch der Erziehungsberechtigten und der Lehrherren bei einer Anzahl von Jugendlichen völlig fruchtlos bleiben. Um diese Schulschwänzer zum Schulbesuch zu bringen, bleibt letzten Endes nur noch eine polizeiliche Vorführung. Es soll nun der Versuch gemacht werden, durch Lebensmittelkartenentziehung die Sozialdisziplin zu verbessern. Der Rat der Stadt Frankfurt/Oder wolle beschließen:

Geschulpflichtige, welche die Schule ohne Grund und Entschuldigung versäumen, werden durch den Schulleiter schriftlich

./.

zum regelmässigen Schulbesuch aufgefordert. Nachdem der Gewerbeschüler zweimal schriftlich ermahnt wurde, wird bei weiterer Schulversummis die Lebensmittelkarte auf einen Monat entzogen.

Dieser Beschluss ist allen Gewerbeschülern bekanntzugeben.

Bürgermeister
 gez. Jentsch.

